

Bekanntmachung

Erlass einer Innenbereichssatzung (Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung) gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) als nördliche Ortsrandarrondierung in der Ortschaft Pr. Ströhen

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 die Aufstellung einer Innenbereichssatzung (Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung) mit der Bezeichnung „Ortskern Pr. Ströhen - nördliche Ortsrandarrondierung“ beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, den Entwurf der Innenbereichssatzung mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Als wesentlicher Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen, die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flächen entsprechend den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen planungsrechtlich zu sichern und eine moderate bauliche Nachverdichtung bzw. bauliche Ergänzung zu ermöglichen.

Der von der Innenbereichssatzung betroffene Bereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf der Innenbereichssatzung mit der Begründung liegen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit

vom 18.07.2019 bis einschließlich 19.08.2019

bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III – Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf Innenbereichssatzung Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III – Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags und dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

vorgetragen werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)



